



**Ordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Studienprogramm Energierecht
mit dem Abschluss Zertifikat
vom 19. Februar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 427), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Ordnung. Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 11. Februar 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zertifikatsprogramm
- § 2 Teilnahme am Zertifikatsprogramm
- § 3 Gegenstand und Ablauf des Zertifikatsprogramms
- § 4 Erfolgreiche Teilnahme an dem Zertifikatsprogramm
- § 5 Leistungsnachweise
- § 6 Anrechnung von Leistungsnachweisen
- § 7 Versäumnis, Täuschung
- § 8 Erneute Leistungskontrollen
- § 9 Sonderregelungen
- § 10 Zertifikat über vertiefte Studien im Energierecht
- § 11 Programmleitung für das Zertifikatsprogramm
- § 12 Rechtsbehelfe
- § 13 Gleichstellungsklausel
- § 14 Übergangsvorschriften
- § 15 Inkrafttreten

**§ 1
Zertifikatsprogramm**

¹Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena bietet als fakultative Ergänzung des rechtswissenschaftlichen Studienganges sowie der von den am Institut für Energiewirtschaftsrecht beteiligten anderen Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena angebotenen Studiengänge ein Zertifikatsprogramm im Energierecht an. ²Das Zertifikatsprogramm vermittelt vertiefte Kenntnisse des Energiewirtschaftsrechts sowie der technischen, wirtschaftlichen und naturwissenschaftlichen Grundlagen der Energiewirtschaft. ³Aufgrund dieses Programms wird gemäß dieser Ordnung das „Zertifikat über vertiefte Studien im Energierecht“ (§ 10) vergeben.



§ 2

Teilnahme am Zertifikatsprogramm

¹Die Teilnahme am Zertifikatsprogramm setzt eine vorherige Registrierung im Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät voraus. ²Voraussetzung hierfür ist die Einschreibung im Studiengang Rechtswissenschaft oder in einem der sonstigen Studiengänge oder Studienrichtungen entsprechend § 1 an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ³Die Teilnahme kann ab dem dritten Semester des Hauptstudiengangs erfolgen.

§ 3

Gegenstand und Ablauf des Zertifikatsprogramms

- (1) Das Zertifikatsprogramm umfasst Lehrveranstaltungen zum Energiewirtschaftsrecht und weitere energiebezogene Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden.
- (2) Das jeweilige Studienprogramm wird rechtzeitig vor dem Semester von der Programmleitung (§ 11) festgesetzt und bekanntgemacht.
- (3) ¹Das Zertifikatsprogramm ist in der Regel innerhalb von sechs Semestern zu absolvieren. ²Es endet mit der Erteilung des „Zertifikats über vertiefte Studien im Energierecht“ (§ 10 Abs. 1) oder spätestens mit dem Ende des Semesters, in das der Abschluss des Hauptstudiengangs fällt. ³Als solcher gelten die Erste Prüfung (Rechtswissenschaft) sowie Bachelor- und Masterabschlüsse. ⁴Im letzteren Fall kann ein vor Abschluss des Bachelorstudiums begonnenes Zertifikatsprogramm im Masterstudium fortgesetzt werden.
- (4) Der Programmplan (Anlage 1) dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Zertifikatsprogramms.

§ 4

Erfolgreiche Teilnahme an dem Zertifikatsprogramm

- (1) Die Teilnahme an dem Zertifikatsprogramm ist erfolgreich, wenn der Studierende in Lehrveranstaltungen aus dem Studienprogramm (§ 3 Abs. 2) im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden Leistungsnachweise mit mindestens der Note „ausreichend (4 Punkte)“ oder mit einer gleichwertigen Leistung im Sinne von § 5 Abs. 4 erbracht hat.
- (2) ¹Nachweise im Umfang von 2 Semesterwochenstunden können durch die Ableistung eines 3-wöchigen Praktikums abgedeckt werden. ²Aus der Praktikumsbescheinigung müssen die ausgeübten Tätigkeiten und deren energierechtliche Bezüge hervorgehen. ³Über die Anerkennung entscheidet die Programmleitung entsprechend § 6 Abs. 3.
- (3) Die nach Absatz 1 erforderlichen Leistungsnachweise haben sich wie folgt zusammzusetzen:
 1. Grundlagen (min. 10 SWS)
 - a. Pflichtfächer (4 SWS):
 - Einführung in das Energiewirtschaftsrecht (2 SWS)
 - Einführung in das Umweltenergierecht (1 SWS)
 - Einführung in das Recht der Erneuerbaren Energien (1 SWS)



- b. Wahlpflichtfächer (min. 6 SWS, max. 8 SWS):
- Technische und naturwissenschaftliche Grundlagen der Energiewirtschaft (1 SWS)
 - Wirtschaftliche Grundlagen der Energiewirtschaft (1 SWS)
 - Öffentliches Wirtschaftsrecht I: Grundlagen, Gewerberecht sowie Kartell-, Regulierungsrecht und das Recht der öffentlichen Wirtschaft im Überblick (2 SWS)
 - Öffentliches Wirtschaftsrecht II: Beihilfe- und Vergaberecht (2 SWS)
 - Kartellrecht (2 SWS)
 - Umweltrecht (2 SWS)
2. Wahlbereich (min. 6 SWS – Angebot je nach Verfügbarkeit mit jeweils 1 bis 2 SWS), z.B.
- Energieanlagenrecht
 - Energieplanungsrecht
 - Vertiefungsvorlesung Energieregulierungsrecht
 - Bergrecht
 - Energievertriebsrecht
 - Atomrecht
 - Recht der Energiespeicherung
 - Energieeffizienzrecht
 - Wärmerecht
 - Emissionshandelsrecht
 - Vertiefungsvorlesung Umweltenergierecht
 - Vertiefungsvorlesung Recht der Erneuerbaren Energien
 - Europäisches Energierecht
 - Internationales Energierecht
3. Seminar (Thema mit energierechtlichem, -wirtschaftlichem oder -technischem Gegenstand; min. 2, max. 4 SWS)
4. optional: mindestens 3-wöchiges Praktikum mit energierechtlichem, -wirtschaftlichem oder -technischem Schwerpunkt (max. 2 SWS).

§ 5 Leistungsnachweise

- (1) ¹Leistungsnachweise zu den einzelnen Lehrveranstaltungen sind nach Wahl des Veranstaltungsleiters in schriftlicher (Aufsichtsarbeit, Hausarbeit, Seminararbeit) oder in mündlicher Form zu erbringen. ²Die Leistungskontrollen sind in der Regel am Ende des Semesters durchzuführen, in dem der Studierende die Lehrveranstaltung besucht. ³Die Form der Leistungskontrolle ist vom Veranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen.
- (2) Ist ein Leistungsnachweis durch eine Aufsichtsarbeit zu erbringen, so sind zwei volle Zeitstunden für die Bearbeitung vorzusehen.
- (3) Eine mündliche Leistungskontrolle dauert für jeden Kandidaten in der Regel 15 Minuten und ist unter Zuziehung eines graduierten Beisitzers abzunehmen; der Beisitzer führt das Protokoll.



- (4) ¹Die Benotung der zu erbringenden Leistungen richtet sich in juristischen Fächern nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. ²Andernfalls ist die Benotung nach der im jeweiligen Fach üblichen Bewertungsskala vorzunehmen; in diesem Falle erfolgt für die Berechnung der Gesamtnote eine Umrechnung nach den hierfür an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vorhandenen Maßstäben (s. Anlage 2). ³Zugleich werden die erzielten Ergebnisse gemäß dem „European Credit Transfer System“ ausgedrückt. ⁴Praktika werden nicht benotet.

§ 6

Anrechnung von Leistungsnachweisen

- (1) ¹Studierende können sich Leistungsnachweise, die sie im Rahmen anderer universitärer Studienangebote an einer deutschen oder ausländischen Universität erbracht haben anrechnen lassen, soweit sie fachlich gleichwertig sind. ²Leistungen sind fachlich gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen in diesem Programm geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.
- (2) ¹Über die Anrechnungsfähigkeit von Leistungsnachweisen nach Abs. 1 entscheidet auf Antrag die Programmleitung. ²Die Anerkennung der Anrechnungsfähigkeit schließt nicht aus, dass der oder die Studierende im Rahmen des Zertifikatsprogramms Leistungsnachweise in denselben Materien erbringt; diese Leistungsnachweise können dann anstelle der als anrechnungsfähig anerkannten Leistungsnachweise mit dem Antrag auf Erteilung des Zertifikats (§ 10 Abs. 1) vorgelegt werden.
- (3) ¹Die Anrechnung erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Erteilung des Zertifikats (§ 10 Abs. 2). ²Über die Anrechenbarkeit entscheidet die Programmleitung auf Antrag bereits zu einem früheren Zeitpunkt.

§ 7

Versäumnis, Täuschung

- (1) ¹Eine mündliche Leistungskontrolle gilt als abgelegt und als mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ nicht bestanden, wenn der Kandidat zum festgelegten Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. ²Dasselbe gilt, wenn der Kandidat ohne wichtigen Grund eine schriftliche Arbeit nicht innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit eingereicht hat.
- (2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 müssen die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Veranstaltungsleiter unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit eines Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt bzw. die Bearbeitungszeit für die schriftliche Arbeit angemessen verlängert.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Kandidat
1. den ordnungsgemäßen Ablauf einer Leistungskontrolle grob stört,
 2. versucht, das Ergebnis einer zu erbringenden Leistung durch Täuschung zu beeinflussen oder
 3. eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 durch Täuschung bewirkt hat.



- (4) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich geltend gemacht werden. ²Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) ¹In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann die Programmleitung den Kandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ²Vor der Entscheidung ist der Kandidat zu hören.
- (6) Entscheidungen nach den vorstehenden Bestimmungen trifft der Veranstaltungsleiter.

§ 8

Erneute Leistungskontrollen

¹Leistungskontrollen können für dieselbe Lehrveranstaltung im gleichen Semester nicht wiederholt werden. ²Dem Studierenden steht es jedoch frei, in einem späteren Semester an einer Lehrveranstaltung mit entsprechendem Inhalt teilzunehmen, um den gewünschten Leistungsnachweis zu erwerben.

§ 9

Sonderregelungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 5, 7 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. ³Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Vorsitzende der Programmleitung kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines Arztes verlangen. ⁴Der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Macht der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende der Programmleitung dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ³Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.



§ 10

Zertifikat über vertiefte Studien im Energierecht

- (1) Die Erteilung des „Zertifikat über vertiefte Studien im Energierecht“ (§ 1 Abs. 2) setzt voraus:
1. einen schriftlichen Antrag des Bewerbers,
 2. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem Zertifikatsprogramm gemäß §§ 4 ff.,
 3. den Nachweis des Bestehens der Ersten Prüfung (Rechtswissenschaft) oder eines anderen von § 2 erfassten Studienganges.
- (2) Das Zertifikat enthält
1. die Lehrveranstaltungen, in denen die Leistungsnachweise erbracht worden sind, und die jeweils erzielten Einzelnoten,
 2. die Durchschnittsnote der Leistungsnachweise, soweit diese gemäß § 5 Abs. 4 benotet worden sind; zur Ermittlung der Durchschnittsnote werden die betreffenden Einzelnoten nach der Zahl der Semesterwochenstunden gewichtet,
 3. den Hinweis auf die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung gemäß Abs. 4.
- (3) Das Zertifikat wird im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena von dem Vorsitzenden der Programmleitung ausgestellt.
- (4) Die Aushändigung des Zertifikats berechtigt Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die die Erste Prüfung erfolgreich absolviert haben, zur Führung der Bezeichnung „Energiejurist/Energiejuristin (Univ. Jena)“.

§ 11

Programmleitung für das Zertifikatsprogramm

- (1) ¹Die Leitung des Zertifikatsprogramms (Programmleitung) besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Sie setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Direktor des Instituts für Energiewirtschaftsrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena e.V. als Vorsitzendem, sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes des Instituts für Energiewirtschaftsrecht, von denen eines der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität angehören muss. ³Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. ⁴Die Programmleitung bestimmt eines ihrer weiteren Mitglieder zu seinem Vertreter.
- (2) Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt oder ein vorgesehene Organ nicht funktionsfähig ist, ist der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena zuständig.

§ 12

Rechtsbehelfe

Gegen Entscheidungen aufgrund dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch bei der Programmleitung eingelegt werden, die darüber entscheidet.



§ 13
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der männlichen wie in der weiblichen Form.

§ 14
Übergangsvorschrift

Leistungsnachweise, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena erbracht wurden und die den Anforderungen an Leistungsnachweise gemäß §§ 4 ff. entsprechen, sind für die Beurteilung der erfolgreichen Teilnahme an dem Zertifikatsprogramm (§ 4) zu berücksichtigen.

§ 15
Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Anlage 1: Programmplan für das Studienangebot gemäß § 3 Abs. 4 (Studienplan)

Semester (ZP)	Veranstaltung	Bereich	SWS
1	Einführung in das Energiewirtschaftsrecht	P	2
1	Wirtschaftliche Grundlagen der Energiewirtschaft	WP	1
1	Umweltrecht ODER Kartellrecht	WP	2
2	Einführung in das Umweltenergierecht	P	1
2	Technische und naturwissenschaftliche Grundlagen der Energiewirtschaft	WP	1
2	Öffentliches Wirtschaftsrecht I	WP	2
3	Einführung in das Recht der Erneuerbaren Energien	P	1
3	Öffentliches Wirtschaftsrecht II	WP	2
3	Seminar	S	2
ab 4	Veranstaltungen aus dem Wahlbereich	W	6

Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich können im Umfang von 2 SWS durch Veranstaltungen aus dem Wahlbereich ersetzt werden. Bei der Durchführung eines anrechenbaren Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit können Veranstaltungen im Wahlbereich im Umfang von 2 SWS ersetzt werden.

Der Studienplan ist eine bloße Empfehlung. Er geht von einem Beginn im Sommersemester (i.d.R. 4. Hauptfachsemester) aus. Abweichende Studiengestaltungen sind möglich. Insbesondere können die Vorlesungen zu den wirtschaftlichen sowie zu den technisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen bereits vor dem ersten Semester des Zertifikatsprogramms besucht werden. Vom früheren Besuch der juristischen Veranstaltungen wird abgeraten.



Anlage 2: Umrechnungsmaßstab

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 richtet sich nach der jeweiligen Bewertungsskala des jeweiligen Faches (vgl. § 1). Bei deren Anwendung entspricht die Note

- 1,0 = 18 Punkte
- 1,3 = 16-17 Punkte
- 1,7 = 15 Punkte
- 2,0 = 13-14 Punkte
- 2,3 = 12 Punkte
- 2,7 = 10-11 Punkte
- 3,0 = 9 Punkte
- 3,3 = 7-8 Punkte
- 3,7 = 6 Punkte
- 4,0 = 4-5 Punkte
- 5,0 = 0-3 Punkte

der Verordnung über eine Noten-und Punkteskala für die Erste und Zweite juristische Prüfung vom 3.12.1981 (BGBl. I S. 1243).